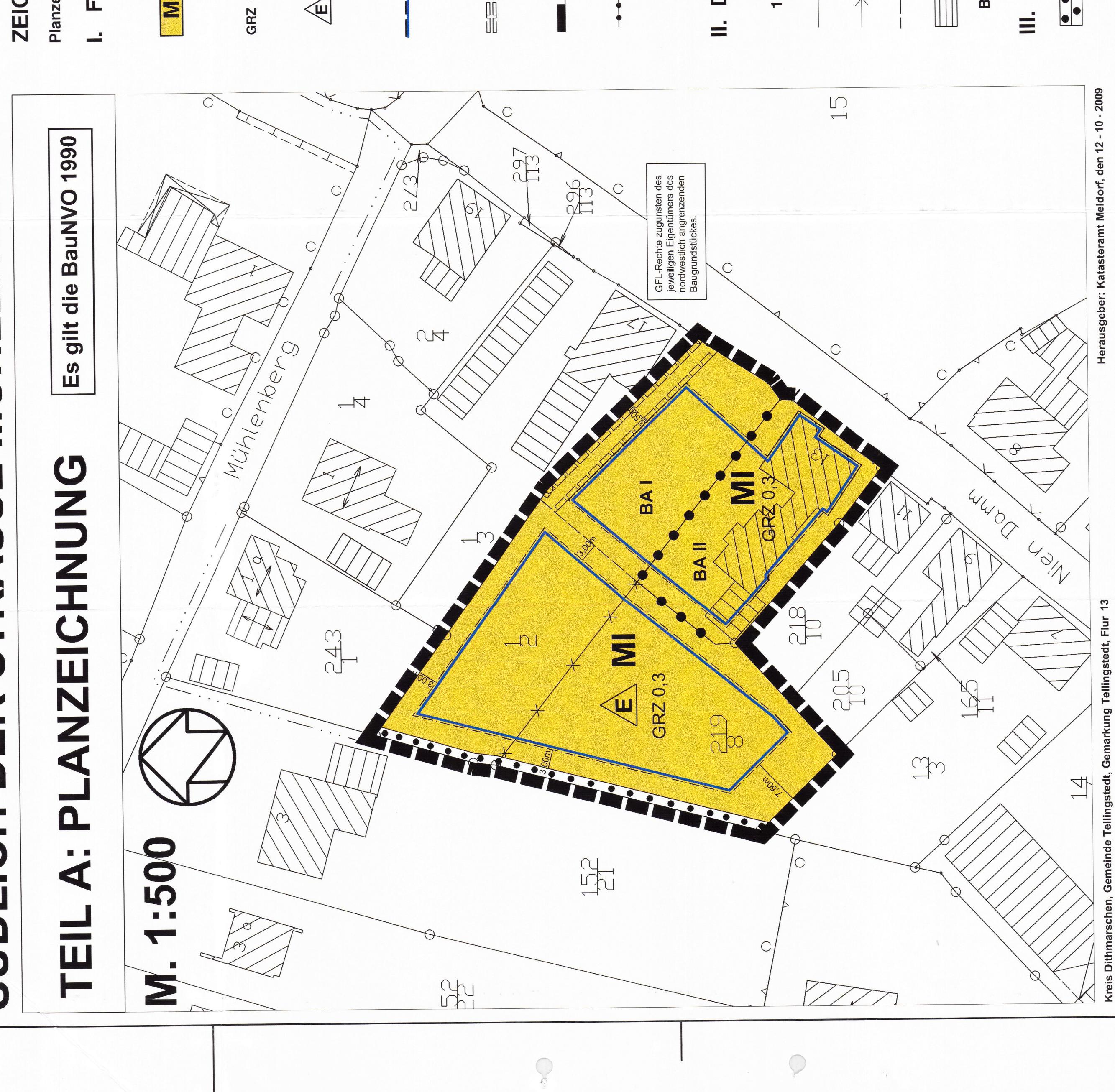


# SATZUNG DER GEMEINDE TELLINGSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 19

## FÜR DAS GEBIET "WESTLICH DES NIEN DAMM UND SÜDLICH DER STRASSE MÜHLENBERG"

### TEIL A: PLANZEICHNUNG



#### ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen  
Erhäutereung  
Rechtsgrundlage

#### I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUNVO 1990

1. **ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
**(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

- Mischgebiete - MI -  
Innerhalb der festgesetzten Mischgebiete - MI - sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO die nachfolgend aufgeführten allgemein zulässigen Nutzungsarten nach § 6 Abs. 2 BauNVO

- Gartenbaubetriebe  
- Tanksiedlungen  
- Vergnügungsstätten, i.S. des § 6 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebäudes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind unzulässig.

2. **FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG**  
**BAULICHER ANLAGEN**  
**(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 92 Abs. 4 LBO)**
- Die folgenden Festsetzungen gelten ausschließlich für den Baubereich I.
- 2.1 Außenwandgestaltung:  
Putz, Verblendmauerwerk, Verbundmauerwerk mit Teilflächen in Holz, Schiefer und/oder Kunststeine oder Kunststoff.  
2.2 Dachform:  
Sattel-, Krüppelwalm-, Walm- oder Pultdach.  
2.3 Dachneigung:  
max. 50 Grad.  
Untergeränderte Dächer sind allgemein zulässig bis zu einer Neigung von 0 - 15 Grad oder wie das zugehörige Gebäude.  
2.4 Dacheindeckung:  
Pfannen- oder Schiefererdeindeckung sowie flächige Anlagen zur Gewinnung von Sonnenenergie.

- 2.5 Garagen:  
Außenwandgestaltung der Garagen sowie der offenen Garagen (Carports) wie Gebäude (s. Ziff. 2.1).  
2.6 Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. BauNO:  
Nebenanlagen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind zulässig bis 30 m³ umbauten Raum sowie einer maximalen Fläche von 2,75 m².

- 2.7 Einräumigkeit:  
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugelände, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes.

- II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER
- 1/2 vorhandene Flurstücksgrenzen  
Künftig entfallene Flurstücksgrenze  
geplante Flurstücksgrenze  
vorhandene Gebäude  
Bauabschnitt I

- III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- vorhandene und zu erhaltende Knicke einschließlich der ländlichkeit bestimmenden Einzelbäume

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21 - 06 - 2010 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 für das Gebiet "westlich des Nien Damm und südlich der Strasse Mühlenberg" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 26 - 01 - 2010.  
Die offizielle Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abrück im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) am 15 - 02 - 2010 erfolgt.
2. Die fröhliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 26 - 10 - 2010 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 BauGB am 17 - 12 - 2009 unterrichtet und zur Angabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 26 - 01 - 2010 den Entwurf des B-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des B-Planes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15 - 03 - 2010 bis 18 - 04 - 2010 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben werden konnten, am 01 - 03 - 2010 im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) offiziell bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 09 - 03 - 2010 zur Angabe einer Stellungnahme aufgefordert.

- Tellingstedt, den 20.04.2010  
BÜRGERMEISTER

- Dagmar Jelen Oberreg. Vermessungsärztin

7. Der katasternährige Bestand am 1.01.2009 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bascheinigt.

- Leiter des Katasteramtes  
Meldorf, den 28.07.2010

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger am 21 - 06 - 2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

- Tellingstedt, den 22.06.2010  
BÜRGERMEISTER

9. Die Gemeindevertretung hat die Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), mit dem Hinweis, dass es sich um eine Satzung handelt, am 21 - 06 - 2010 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gefestigt.

- Tellingstedt, den 22.06.2010  
BÜRGERMEISTER

10. Die B-Plantsatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

- Tellingstedt, den 27.06.2010

- BÜRGERMEISTER

- Die folgenden Festsetzungen gelten ausschließlich für den Baubereich I.

- Die Oberkante der Erdgeschossfußböden (Rohbau) werden für sämtliche Baugrundstücke mit max. 0,50 m über den mittleren Höhenlinie der jeweils zugehörigen Erschließungsfläche festgesetzt.  
Der Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der äußeren Dachhaut (Traufhöhe) wird mit max. 3,00 m über Oberkante Erdgeschossfußböden (Rohbau) festgesetzt,

- Die maximal zulässige Firsthöhe über Oberkante Erdgeschossfußböden (Rohbau) ist mit 10,00 m festgesetzt.

- Herausgeber: Katasteramt Meldorf, den 12 - 10 - 2009

- § 25 LNatSchG

- Flurmarkierung: Z.B. 1/2

- vorhandene Flurstücksgrenzen

- Künftig entfallene Flurstücksgrenze

- geplante Flurstücksgrenze

- vorhandene Gebäude

- Bauabschnitt I

- 14

- 15

- 16

- 17

- 18

- 19

- 20

- 21

- 22

- 23